

Preisblatt zum Grundversorgungsvertrag FELSENLAND-KLASSIK „TAG UND NACHT“



Gültig ab 01.01.2019

Tarif und Bedarf	Grundpreis		Verbrauchspreis			
	€/Jahr		Hochtarif ct/kWh		Niedertarif ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Felsenland-Klassik "Tag und Nacht" für Lieferstellen mit HT-Jahresverbrauch bis 498 kWh	72,01	85,69	37,15	44,21	21,26	25,30
bis 4.500 kWh	147,64	175,69	23,97	28,52	21,26	25,30
über 4.500 kWh	72,01	85,69	25,47	30,31	21,26	25,30

Der Verbrauchspreis setzt sich dabei aus einem über die gesamte Vertragslaufzeit fixierten, in Ziffer I genannten Arbeitspreis und den in Ziffer II genannten variablen Preisbestandteilen, sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zusammen. Der Grundpreis wird gemäß der Ziffer III aus dem Grundpreis Vertrieb und aus den in Ziffer IV genannten Komponenten zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer ermittelt.

I. Energiepreis (netto):

Arbeitspreis für Lieferstellen mit einem HT-Jahresverbrauch	Hochtarif ¹	Niedertarif ²
bis 498 kWh	18,779 ct/kWh	3,599 ct/kWh
bis 4.500 kWh	5,599 ct/kWh	3,599 ct/kWh
über 4.500 kWh	7,099 ct/kWh	3,599 ct/kWh

II. variable Preisbestandteile (netto):

	Hochtarif	Niedertarif
Netznutzungsentgelt	7,590 ct/kWh	7,590 ct/kWh
EEG - Umlage ³	6,405 ct/kWh	6,405 ct/kWh
KWK - Umlage bis 100.000 kWh ⁴	0,280 ct/kWh	0,280 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
§19 Sonderumlage bis 100.000 kWh ⁵	0,305 ct/kWh	0,305 ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage bis 1.000.000 kWh	0,416 ct/kWh	0,416 ct/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten ⁶	0,005 ct/kWh	0,005 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct/kWh	0,610 ct/kWh
Gesamt der variablen Preisbestandteile (II.)	18,371 ct/kWh	17,661 ct/kWh
Verbrauchspreis (I. + II.) bis 498 kWh	37,15 ct/kWh	21,26 ct/kWh
Verbrauchspreis (I. + II.) bis 4.500 kWh	23,97 ct/kWh	21,26 ct/kWh
Verbrauchspreis (I. + II.) über 4.500 kWh	25,47 ct/kWh	21,26 ct/kWh

III. Grundpreis Vertrieb (netto):

Grundpreis Vertrieb für Lieferstellen mit einem HT-Jahresverbrauch	Doppeltarif
bis 498 kWh	18,85 €/a
bis 4.500 kWh	94,48 €/a
über 4.500 kWh	18,85 €/a

IV. Entgelte für Grundpreis und Messstellenbetrieb (netto):

	Doppeltarif
Grundpreis	29,40 €/a
Messstellenbetrieb inkl. Messung	23,76 €/a

¹ Sofern ein Zweitarifzähler vorhanden ist für den Zeitraum 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

² Sofern ein Zweitarifzähler vorhanden ist für den Zeitraum 22:00 Uhr – 06:00 Uhr

³ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

⁴ Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

⁵ Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)

⁶ Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)

Ergänzende Bedingungen

Elektrizitätswerk Dahner Felsenland

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - Strom GVV)

In Ergänzung zur StromGVV gelten die folgenden Bedingungen:

I. Rechnungslegung und Verzugskosten

1. Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind 10 gleichbleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Das Elektrizitätswerk Dahner Felsenland behält sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.
2. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des Aufwandes zu zahlen.

Die Kosten können auch pauschal berechnet werden und zwar:

- | | |
|---|---|
| ▪ Mahnkosten: | ab 5,00 €¹ brutto |
| ▪ Bearbeitungskosten, Forderungseinzug: | gültiger Weiterverrechnungssatz
für eine Fachmonteur-Stunde ² |
| ▪ Abschaltung, Wiederinbetriebnahme: | gültiger Weiterverrechnungssatz
für eine Fachmonteur-Stunde ² |

¹ analog § 2 Kostenverordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVGKostO)

² z.Zt. gültiger Fachmonteurstundenverrechnungssatz des EVU 55,74 € brutto

II. Art der Zahlung

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:
 - a) **Lastschriftverfahren:**
Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Verbandsgemeindekasse von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter dem Elektrizitätswerk Dahner Felsenland eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.
 - b) **Überweisung:**
Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Verbandsgemeindekasse Dahner Felsenland zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.
2. Eine Bareinzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das Elektrizitätswerk Dahner Felsenland behält sich in diesem Fall vor, ein gesondertes Bearbeitungsentgelt zu verlangen.
3. Das Elektrizitätswerk Dahner Felsenland behält sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

III. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Kunden für Stromlieferungen im Rahmen des Versorgungsvertrages besteht, solange der Versorgungsvertrag für den jeweiligen Anschluss nicht durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet wird.

IV. Haftung

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
2. Soweit das Elektrizitätswerk Dahner Felsenland für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, aus unerlaubter Handlung haften, und dabei Verschulden des Elektrizitätswerks oder eines ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, gelten die Haftungsregelungen des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) entsprechend.

V. Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen treten am 01.01.2014 in Kraft.